

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Infrastruktur

01054 Dresden

Kundennummer

Antragsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen.

**Auszahlung/Verwendungsnachweis
Rückbau Wohngebäude**

- Stadtumbau - Rückbau Wohngebäude (SUO-RW) nach VwV StBauE (ab Programmjahr 2012)**
- Landesprogramm Rückbau Wohngebäude (L-RW) nach VwV-Rückbau Wohngebäude (ab 2013)**

Auszahlung aufgrund:

- bezahlter Ausgaben**
- erwarteter Ausgaben (Vorabauszahlung)**

1. Allgemeine Angaben

1.1 Zuwendungsempfänger

Stadt/Gemeinde

Programmjahr (Stadtumbau)

Fördergebiet / Gesamtmaßnahme (Stadtumbau)

Haushaltsjahr (Landesprogramm Rückbau Wohngebäude)

1.2 Endzuwendungsempfänger (bei Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an den Eigentümer)

Name

Straße, Hausnummer

bzw. **Firma**

PLZ Ort

1.3 Bankverbindung des Zahlungsempfängers

- Zuwendungsempfänger**

Bankverbindung

Kontoinhaber

- SUO-RW: Endzuwendungsempfänger bei Weiterleitung und bezahlten Ausgaben**

IBAN

BIC

Institut/Bank

1.4 Rückbauobjekt (Einzelmaßnahme)

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

2. Bisherige Durchführung

2.1 Durchführungszeitraum

von (TT.MM.JJJJ)

bis (TT.MM.JJJJ)

2.2 Rückbaufläche und Ausgaben

	Lt. Antrag/Lt. bestätigtem Anhang zum gebietsbezogenen Maßnahmenkonzept bzw. von der SAB bestätigter Jahresobjektliste	tatsächlich	innerhalb von 2 Monaten erwartet (bei Vorabauszahlung)	Summe
Anzahl der rückgebauten Wohneinheiten				
Zurückgebaute Wohnfläche in m ²				
Zurückgebaute Gewerbefläche in m ²				
Summe der zurückgebauten Fläche				
Zuwendungsfähige Ausgaben				

3. Ermittlung des Auszahlungsbetrages

3.1 Stadtbau - Rückbau Wohngebäude

Die Auszahlung ist grundsätzlich in geraden Beträgen als max. Anteil je m² an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu beantragen.

Max. Anteil lt. ZWB (in €/m²)

Max. Zuwendung nach m² (in €)

Zuwendungsbetrag (in €)

Bei bereits erfolgter Vorabauszahlung

Ausgezahlter Betrag (in €)

Dieser rechnerisch ermittelte Betrag wird zur Auszahlung beantragt.

Auszahlbarer Betrag¹ (in €)

Es wird folgender Betrag zur Auszahlung beantragt:

Beantragter Betrag (in €)

3.2 Landesprogramm Rückbau Wohngebäude

Max. Zuwendung für Objekt lt. Zuwendungsbescheid (in €)

Max. Anteil je m² lt. Zuwendungsbescheid (in €/m²)

Max. Zuwendung nach m² (in €)

Dieser rechnerisch ermittelte Betrag wird zur Auszahlung beantragt.

Auszahlbarer Betrag (in €)

Es wird folgender Betrag zur Auszahlung beantragt

Beantragter Betrag (in €)

4. Verwendungsnachweis bei kommunalen Maßnahmen

4.1 Sachbericht

Kurze Beschreibung der durchgeführten (Einzel-)Maßnahme (falls Platz nicht ausreichend, bitte gesonderte Anlage beifügen)

¹ Im Fall der Vorabauszahlung ist bei einem negativem Betrag die Rückzahlung an die SAB zu veranlassen.

4.2 Bezahlte Ausgaben für (Einzel-)maßnahmen

Ausgabengliederung	lt. Abrechnung insgesamt (in €)	lt. Abrechnung zuwendungsfähig (in €)
Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen		
Aufwendungen für den unmittelbaren Rückbau		
Dachneuerrichtung		
Aufwendungen für die einfache Herrichtung des Grundstücks		
Sonstige Ausgaben		
Zwischensumme		
abzgl. Anteile Dritter		
abzgl. Rückforderungen/ Rückzahlungen		
Gesamtsumme		

Bei Stadtumbau - Rückbau Wohngebäude:

In den zuwendungsfähigen Aufwendungen für den unmittelbaren Rückbau sind Ausgaben enthalten für:

- Sicherungsmaßnahmen an Nebengebäuden
- Baustelleneinrichtung
- Absperrzäune
- Gerüstarbeiten
- Entkernung
- Demontage
- Abbruch
- abfallrechtskonforme Entsorgung.

Bei Landesprogramm Rückbau Wohngebäude:

In den zuwendungsfähigen Aufwendungen für den unmittelbaren Rückbau sind nur Ausgaben enthalten für:

- Abbruch und Demontage des Bauwerks einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Abtransport des Abbruchmaterials einschließlich der Enddeponie,
- Sicherungsmaßnahmen an abgetrennten Ver- und Entsorgungsleitungen,
- notwendige Baunebenkosten
- abbruchbedingte Instandsetzungskosten an Nachbarhäusern,
- abfallrechtskonforme Entsorgung.

4.3 Finanzierung der Einzelmaßnahmen

	Betrag (in €)
Zuwendungsbetrag (Stadtumbau - Rückbau)	
Zuwendungsbetrag (Landesprogramm Rückbau)	
ggf. Kommunale Mittel	
ggf. Mittel Dritter	
Finanzierung gesamt	

5. Verwendungsnachweis in Weiterleitungsfällen

- Die Maßnahme wurde nach Maßgabe der mit dem Endzuwendungsempfänger geschlossenen Rückbauvereinbarung umgesetzt.
- Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides wurden eingehalten.
- Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keine Beanstandungen.

- Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab folgende Beanstandungen:

- Die Auszahlung wird nicht beantragt. Es wird auf die gewährte Zuwendung gem. § 43 Abs. 2 VwVfG verzichtet.
- Die Auszahlung wird trotz Beanstandung in der unter Nr. 3 angegebenen Höhe beantragt.

6. Beizufügende Anlagen

Soweit noch nicht eingereicht, bitte die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Unterlagen beifügen, insbesondere

Lichtbilder von Objekten im Gemeindeeigentum

Stadtumbau - Rückbau bei Weiterleitung:

Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten

Sonstige Anlagen

7. Erklärungen

1. Die Stadt/Gemeinde erklärt, dass die vorstehenden Angaben und Erklärungen richtig, vollständig und aktuell sind. Der Stadt/Gemeinde ist bekannt, dass falsche Angaben die sofortige Aufhebung des Zuwendungsbescheides nebst Verzinsung zur Folge haben können.

2. Die Stadt/Gemeinde erklärt, dass die Wohnflächenaufstellung mit der tatsächlich rückgebauten Wohnfläche übereinstimmt.

3. Die Stadt/Gemeinde erklärt, dass bei Stadtumbau - Rückbau Wohngebäude die Maßnahme entsprechend der Angaben im „Anhang zum gebietsbezogenen Maßnahmenkonzept bzw. zur Jahresobjektliste im Bund- Länder-Programm Stadtumbau, Teil Rückbau Wohngebäude umgesetzt wird/wurde.

4. Ferner erklärt die Stadt/Gemeinde, dass die zur Auszahlung beantragte Finanzhilfe ausschließlich für Maßnahmen verwendet wird/wurde, die nach den bestehenden Zuwendungsbescheiden zuwendungsfähig sind.

5. Die Stadt/Gemeinde erklärt, dass

- a) sofern für das Objekt bereits Förderdarlehen/Zuschüsse / Bürgschaften in Anspruch genommen wurden, der Stadt/Gemeinde eine Zustimmung des Fördermittelgebers und
- b) sofern das Objekt bereits als Sicherheit/Pfandobjekt für Förderdarlehen/Kapitalmarktdarlehen dient, der Stadt/Gemeinde die Zustimmung des Grundpfandrechtläubigers für den Rückbau des Rückbauobjektes vorliegt.

6. Die Stadt/Gemeinde versichert, dass innerhalb von 10 Jahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraums auf dem Grundstück des Rückbauobjektes keine Mietwohnungen errichtet werden bzw. dass dem Endzuwendungsempfänger diese Verpflichtung vertraglich auferlegt wurde und dass im Falle des Eigentümerwechsels diese Verpflichtung übertragen wird/werden muss.

7. Die Stadt/Gemeinde versichert, dass die unter Nr. 2.2 und 4.2 dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Maßgaben des Zuwendungsbescheides zuwendungsfähig sind. Nicht zuwendungsfähige Beträge, Vorsteuer (soweit abzugsfähig), Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Kostenanteile Dritter, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.

8. Die gesetzlichen und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen zur Vergabe von Aufträgen wurden bei der Durchführung der unter Punkt 1.4 bezeichneten (Einzel-)Maßnahme eingehalten.

ja

nein (Wenn nein, dann Begründung auf einem separaten Blatt.)

9. Subventionserhebliche Tatsachen:

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Der Stadt/Gemeinde ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 - 7 sowie die getätigten Angaben in der Ziffer 6 zu diesem Formular eingereichten Unterlagen sowie Erklärungen unter Ziffer 7 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist. Der Stadt/Gemeinde ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Der Stadt/Gemeinde sind weiterhin die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Zuwendungsempfänger

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Dienstsiegel | Stempel | Unterschrift